

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ministerium der Finanzen.

Da seit einiger Zeit sehr viele falsche Neuenthaler und Zehnbaznerstücke im Umlaufe sind, die zum Theil einen geringen, zum Theil aber gar keinen innern Werth haben, so wird das gesammte Publikum mit den vornehmsten Kennzeichen derjenigen falschen Stücken, die bisher dem Nationalschazamt unter die Augen gekommen, durch gegenwärtige Proklamation bekannt gemacht, und jedermann gewarnt, keine dergleichen falsche Stücke einzunehmen, und sich vor Verlust und Schaden zu vergaumen.

Die Verwalter der öffentlichen Cassen haben Befehl erhalten, alle falsche Stücke, die ihnen an Zahlung gegeben werden wollten, vor den Augen des Ueberbringers zu zerbrechen, und den Namen desselben an Behörde anzuzeigen.

Zugleich gehet an die sämmtlichen Regierungsstatthalter, Unterstatthalter, Agenten und andere öffentlichen Beamteten die nachdrücklichste Einladung, auf diejenigen Personen, welche falsche Münzen verbreiten, das wachsamste Aug zu haben, und alle Mittel, die in ihren Händen liegen, zur Entdeckung der Urheber und Beförderer dieser betrüglischen Handlungen anzuwenden.

Geben, Luzern den 2. Febr. 1799.

Beschreibung von falschen Neuenthalern.

1. Gepräg von Ludw. XVI. Jahrzahl 1785. Münzstadtzeichen Vache, sind ziemlich gut gemacht, und werth F. I — 7. S. de Suisse.

2. Gleiches Gepräg, Jahrzahl 1786. Münzstadtzeichen Vache, schlecht gemacht, und ganz von Zinn, also nichts werth.

3. Gleiches Gepräg, Jahrzahl 1779. Münzstadtzeichen M, der Kopf sehr inform, und überhaupt schlecht gemacht, und ist werth F. I — 10 S.

4. Gleiches Gepräg, Jahrzahl 1788. Münzstadtzeichen Q, ist ganz Zinn und nichts werth.

5. Gleiches Gepräg, Jahrzahl 1789. Münzstadtzeichen A, ziemlich gut gemacht, und ist werth F. I. — 7. S.

Dem Original gleichlautend.

Der Chef de Bureau des Finanzministers.

Hirzel.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 19. Januar

(Fortsetzung.)

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an das gesetzgebende Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Indem ihr die Errichtung einer Bibliothek zum Gebrauch der gesetzgebenden Räte verordnet habet, habet ihr dem Volke, dessen Stellvertreter ihr seyd, angekündigt, daß ihr euch mit allen Hilfsmitteln des Genies und der Wissenschaften umgeben wöllet, um euch in eurer gesetzgebenden Laufbahn behülflich zu seyn, und ihm dadurch zugleich ein sicheres Pfand der Weisheit eurer Besinnungen und eurer Gesetze gegeben. Es sey uns aber erlaubt, euch die Bemerkung zu machen, daß ihr den Buchdruckern und Buchhändlern eine sehr drückende Verpflichtung auferlegt, wenn ihr von ihnen fodert, daß sie vier Exemplare aller von ihnen herausgegebenen Bücher in die Bibliothek der Gesetzgeber abliefern sollen. Dieses ist eine beträchtliche Auflage, wenn es Werke von ziemlich hohem Preise betrifft.

Beliebet ferners zu bemerken, Bürger Gesetzgeber, daß nicht alles, was gedruckt wird, würdig sey in einer Büchersammlung dieser Art zu erscheinen, die ein auserlesenes und geordnetes Ganzes, und nicht ein Magazin unzusammenhängender Zeitschriften werden soll.

Es scheint uns demnach, Bürger Gesetzgeber, man könne einem Buchdrucker schwerlich eine andere Verpflichtung als diejenige der Ablieferung von zwei Exemplaren auferlegen, wovon das eine nach dem üblichen Gebrauch für die Bibliothek des Druckortes, das andere aber für die Nationalbibliothek bestimmte wäre, welche ohne Zweifel in dem Hauptorte und folglich zum Gebrauch der Mitglieder der gesetzgebenden Räte dienen würde. Wenn unter der Zahl der Werke, die jährlich in Helvetien gedruckt werden, etwann deren zum Vorschein kommen, die zum ordentlichen Gebrauche des Gesetzgebers dienen mögen, welches jedoch nur selten geschehen wird, so ist es ja leicht und von geringen Kosten, sich ein besonderes Exemplar für die Bibliothek der gesetzgebenden Räte anzuschaffen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.
Mousson.

(Die Fortsetzung folgt.)